

haben, die Lieferung der Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern.

Hierzu, sowie zur einseitigen Abänderung seiner Bezugsbedingungen in allen Fällen, ist er ferner berechtigt gegenüber Mitgliedern des Börsenvereins, wenn dieselben von der Benutzung der Vereinsanstalten und Einrichtungen bzw. aus dem Verein selbst ausgeschlossen werden, ebenso gegenüber Nichtmitgliedern, wenn gegen dieselben nach dem Ausspruch des Börsenvereinsvorstandes Thatsachen vorliegen, welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden.

§ 7. Abänderung der Preise.

Ohne besondere Erlaubnis des Verlegers darf weder der Ladenpreis noch der Nettopreis eines Werkes abgeändert werden.

III. Feste Bestellungen.

§ 8. Feste Bestellungen.

Feste Bestellungen sind solche, welche entweder ausdrücklich diesen Vermerk tragen, oder bei welchen die Bezeichnung „als Neuigkeit“, bzw. „à condition“ fehlt.

Enthalten die Bestellformulare (Verlangzettel) eines Sortimenters den Vermerk: „Festverlangtes gegen bar, wenn mit erhöhtem Rabatt“, so gelten feste Bestellungen als Barbestellungen, wenn die vom Verleger gewährte Rabatterhöhung mindestens fünf Prozent vom Ladenpreise beträgt.

Zur Rücknahme fest oder bar verlangter und gelieferter Werke ist der Verleger nicht verpflichtet.

Hat der Verleger irrtümlich gegen bar oder irrtümlich ein anderes als das bestellte Buch bar gesandt, so ist er verpflichtet, dasselbe innerhalb dreier Monate gegen bar zurückzunehmen und die Kosten für Hin- und Her- sendung zu zahlen, falls ihm der Sortimenter unmittelbar nach Empfang der Sendung bezügliche Anzeige gemacht hat.

Ebenso ist der Verleger zur Rücknahme fest oder bar bestellter Artikel verpflichtet, wenn deren Absendung durch sein Verschulden verzögert wurde.

Ein vom Verleger auf feste Bestellung geliefertes Werk ist der Sortimenter nicht verpflichtet zu behalten, wenn ohne vorherige Bekanntmachung, bzw. ohne den betreffenden Vermerk im „Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten“ im Börsenblatt ein geringerer Rabatt gewährt wird als 25 Prozent. Der Sortimenter muß jedoch in solchem Falle dem Verleger sofort nach Empfang Mitteilung machen und das betreffende Werk auf Kosten des Verlegers innerhalb dreier Monate diesem oder dessen Kommissionär zustellen.

§ 9. Vorausberechnete Teile eines Werkes.

Der Verleger ist verpflichtet, die vorausberechneten oder im voraus bar nachgenommenen Teile eines Werkes zu den von ihm bestimmten Terminen, oder in Ermangelung solcher Bestimmungen bei Lieferung in Rechnung bis zur Fälligkeit der Faktur, bei Barlieferung spätestens innerhalb eines Jahres zu liefern. Geschieht dies nicht, so ist der Sortimenter berechtigt, die bereits empfangenen Teile des Werkes unter Belastung des ihm für das Ganze berechneten Betrages innerhalb dreier Monate nach Ablauf des betreffenden Termins dem Verleger oder dessen Kommissionär in laufende Rechnung, bzw. gegen Nachnahme

haben, die Lieferung der Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern.

Hierzu, sowie zur einseitigen Abänderung seiner Bezugsbedingungen in allen Fällen, ist er ferner berechtigt gegenüber Mitgliedern des Börsenvereins, wenn diese von der Benutzung der Vereinsanstalten und Einrichtungen oder aus dem Verein selbst ausgeschlossen werden, ebenso gegenüber Nichtmitgliedern, wenn gegen sie nach dem Ausspruch des Börsenvereinsvorstandes Thatsachen vorliegen, die bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden.

§ 7. Rechtsgültigkeit der Bestellungen.

Bestellungen erfolgen rechtsgültig durch Briefe, Telegramme oder durch Bestellformulare, die die Firma des Bestellers handschriftlich, aufgedruckt oder aufgestempelt tragen.

III. Feste Bestellungen.

§ 8. Feste Bestellungen.

Feste Bestellungen sind solche, die entweder ausdrücklich diesen Vermerk tragen, oder bei denen die Bezeichnung „als Neuigkeit“, oder „à condition“ fehlt.

Enthalten feste Bestellungen eines Sortimenters den Vermerk: „Festverlangtes gegen bar, wenn mit erhöhtem Rabatt“, so gelten diese als Barbestellungen, wenn die vom Verleger gewährte Rabatterhöhung mindestens fünf Prozent vom Ladenpreise beträgt.

Zur Zurücknahme fest oder bar verlangter und gelieferter Werke ist der Verleger mit Ausnahme der in diesem § und im § 10 angeführten Fälle nicht verpflichtet.

Hat der Verleger irrtümlich fest oder gegen bar oder ein anderes als das bestellte Buch gesandt, so ist er verpflichtet, es innerhalb dreier Monate zurückzunehmen und die Kosten für Hin- und Her- sendung zu zahlen, falls ihm der Sortimenter unmittelbar nach Empfang der Sendung eine bezügliche Anzeige gemacht hat.

Ebenso ist der Verleger zur Zurücknahme fest oder bar bezogener Artikel verpflichtet, wenn deren Absendung durch sein Verschulden verzögert wurde.

Ein vom Verleger auf feste Bestellung geliefertes Werk ist der Sortimenter nicht verpflichtet zu behalten, wenn ohne vorherige Bekanntmachung, oder ohne den betreffenden Vermerk im „Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten“ im Börsenblatt ein geringerer Rabatt gewährt wird als 25 Prozent. Der Sortimenter muß jedoch in solchem Falle dem Verleger sofort nach Empfang Mitteilung machen und das betreffende Werk auf Kosten des Verlegers innerhalb dreier Monate diesem oder dessen Kommissionär zustellen.

§ 9. Vorausberechnete Teile eines Werkes.

Berechnet ein Verleger bei Ubersendung eines Teiles (Band, Lieferung oder Nummer) im voraus mehrere Teile oder das ganze Werk (Jahrgang etc.), so ist der Sortimenter verpflichtet, das Werk mit ihm dementsprechend zu verrechnen.

Der Verleger ist verpflichtet, die vorausberechneten oder im voraus bar nachgenommenen Teile eines Werkes zu den von ihm bestimmten Terminen, oder in Ermangelung solcher Bestimmungen bei Lieferung in Rechnung bis zur Fälligkeit der Faktur, bei Barlieferung spätestens innerhalb eines Jahres zu liefern. Geschieht dies nicht, so ist